

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sachsenheim für das Haushaltsjahr 2019

I.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan wird auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

II.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Sachsenheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31. Januar 2019 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|------------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je
Davon | 67.665.100 Euro |
| im Verwaltungshaushalt mit | 52.420.800 Euro |
| im Vermögenshaushalt mit | 15.244.300 Euro |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredit-
aufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen
- Kreditermächtigung - in Höhe von | 0 Euro |
| 3. dem Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 14.731.000 Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Die Stadt Sachsenheim erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Die Steuersätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Grundsteuer A - auf **395 v. H.**

b) für die Grundstücke - Grundsteuer B - auf **395 v. H.**

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf **360 v. H.**

der Steuermessbeträge

III.

Das Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 26. März 2019, Az. 11-902.41, gem. § 121 Abs. 2 GemO, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Gleichzeitig wurde der durch Kredite zu finanzierende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11.272.000 € nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

IV.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.04.2019 bis zum 26.04.2019, je einschließlich, bei der Stadtverwaltung, Finanzen, Äußerer Schloßhof 3, Zimmer 2.10, öffentlich aus.

V.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 10.04.2019

Horst Fiedler
Bürgermeister